

Haushaltssatzung des Kreises Euskirchen für das Haushaltsjahr 2021

1. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Kreises Euskirchen für das Haushaltsjahr 2021 in der Fassung der Anlage 1 zur Z 7 / V 75/2021.

2. Der Kreistag fasst darüber hinaus den Grundsatzbeschluss, unter dem Vorbehalt der derzeitigen Rahmenbedingungen die bis dahin isolierten und bilanzierten pandemiebedingten Finanzbelastungen im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 möglichst umfassend gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen.

Begründung:

zu 1.: Nach Abschluss der Vorberatungen in den Fachausschüssen wird anliegend die 1. Veränderungsliste zum Haushalt 2021 vorgelegt.

Zu den wesentlichen Änderungen (in gerundeter Form) gegenüber dem Haushaltsentwurf zählen im Ergebnishaushalt:

in Mio. €	Verbesserung	Verschlechterung	
• Zentrale Dienste		0,1	
• Organisation: Umfassendes Verwaltungsmanagement		0,3	
• Finanzen: Prüfaufwand GPA		0,1	
• ZVS, RPA, Breitband: Gutachterkosten u.ä.		0,1	
• Medienentwicklungsplan, Erhöhung Schülerzahlen u.ä.		0,2	
• Wohngeldersparnis		1,1	
• Hilfe zum Lebensunterhalt: lfd. Leistungen	0,2		
• Leistungen bei Pflegebedürftigkeit		0,3	
• weitere Hilfen: Schwerbehind.Recht, Eingliederungshilfe		0,1	
• Ersatzgelder Kultur- u. Landschaftsprogramm	0,1		
• IT-Service		0,1	
• Baumaßnahmen (Verlagerung in investiven Bereich)	4,4		
• Immobilienmanagement		0,9	
• ÖPNV: Touristische Verkehre E-Bike, Ahrtalradler (Verschiebung aus ÖPNV-Umlage)		0,2	
• Personalaufwand		0,7	
• Sonstiges		0,1	
Allgemeine Umlage: Verbesserung insgesamt			0,4
• Tagespflege		0,60	
• Kita	0,25		
• Hilfen zur Erziehung – ambulant	0,05		
• Hilfen zur Erziehung – stationär/teilst.		0,05	
Jugendamtsumlage: Verschlechterung insgesamt			-0,3
• ÖPNV: Touristische Verkehre E-Bike, Ahrtalradler (Verschiebung in Allgemeine Umlage)	0,2		
• Sonstiges: u. a. Gewinnanteile aus Beteiligungen, Zuschüsse	0,1		
ÖPNV-Umlage: Verbesserung			0,3
• Strukturierte Verkabelung Stephanusschule, MHS		0,25	
• Veränderung Schülerzahlen, Medienentwicklungsplan u.ä.		0,15	

Förderschulumlage: Verschlechterung			-0,4
			(Rundungsdifferenzen)

Das Umlagevolumen ändert sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr damit wie folgt:

	2020	2021	Diff. 2021/2020
Allgemeine Umlage	90.789.900	87.041.300	- 3.748.600
Jugendamtsumlage	65.044.300	72.792.800	+ 7.748.500
ÖPNV-Umlage	5.518.900	6.944.300	+ 1.425.400
Förderschulumlage	1.810.400	2.227.500	+ 417.100
Summe	163.163.500	169.005.900	+ 5.842.400

Die Umlagegrundlagen betragen nach dem endgültigen GFG 2021 288,8 Mio. €. Es ergeben sich folgende Umlagesätze:

	2020	2021	Diff. 2021/2020
Allgemeine Umlage	32,42%	30,14%	- 2,28 %-Pkt.
Jugendamtsumlage	23,23%	25,21%	+ 1,98 %-Pkt.
Summe	55,65%	55,35%	- 0,30 %-Pkt.

Der investive Teil des Haushalts 2021 wird im Rahmen der Veränderungsliste im Wesentlichen beeinflusst durch die notwendige Erweiterung der Großbaumaßnahme „Sanierung zentrale Gewerke“ (Betonanierung Trakt C am Thomas-Eßer-Berufskolleg) sowie der Verlagerung von Baumaßnahmen in den Schulen (Sicherstellung Brandschutz, Erneuerung/Erweiterung Haustechnik, Herrichtung Barrierefreiheit, Digitalisierung) aus dem konsumtiven Bereich, da nach Prüfung hier eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht wird. Hinsichtlich der Umsetzung des Medienentwicklungsplans erfolgt eine teilweise Neuveranschlagung auf Grund von Umverteilung der Fördermittel. Daneben betreffen die Anpassungen des Investitionshaushalts Maßnahmen und Beschaffungen im Bereich der Leitstelle bzw. der Gefahrenabwehr, der Planung und Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen sowie der Erweiterung des Breitbandprojektes (Gewerbegebiete und Krankenhäuser), wobei letzteres auf Grund der Förderung und des Eigenanteils der Städte und Gemeinden kostenneutral abgewickelt wird.

zu 2.: Die pandemiebedingten Finanzschäden können nach den derzeitigen Regelungen des NKF-CIG ab dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre abgeschrieben bzw. in 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 einmalig ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital ausgebucht werden, sofern keine Überschuldung eintritt. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister äußerten die Bitte, nach Feststellung aller corona-bedingten Schäden diese 2025 so weit wie möglich gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen. Mit dem Grundsatzbeschluss soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden, sofern die Rahmenbedingungen dies zulassen.

gez. Ramers